

Die Einheit von Produktion und Arbeitsschutz auch mit der Rechtsprechung durchsetzen helfen!

Die wichtigste Aufgabe des kürzlich vom Staatsrat der DDR beschlossenen Volkswirtschaftsplans für das Jahr 1964 ist die weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse auf der Grundlage des Höchststandes von Wissenschaft und Technik. Nur auf diesem Wege ist die für die einzelnen Industriezweige festgelegte Steigerung der Produktion zu erreichen, kann der ökonomische Nutzeffekt erhöht und die Lebenslage der Werktätigen weiter verbessert werden¹.

Die großen Leistungen, die unsere Werktätigen in der Produktion vollbringen, erfordern eine sozialistische Organisation der gesellschaftlichen Arbeit, zu der auch ein wirkungsvoller Gesundheits- und Arbeitsschutz gehört. Jährlich stellt der Staat beträchtliche Mittel für den Gesundheits- und Arbeitsschutz zur Verfügung. Im Jahre 1962 wurden beispielsweise allein für Arbeitsschutz 28,9 Millionen DM ausgegeben².

Noch immer sind aber die materiellen und gesundheitlichen Schäden, die durch Mißachtung der Vorschriften über den Gesundheits- und Arbeitsschutz entstehen, nicht unbeträchtlich. So gab es z. B. im Bezirk Schwerin allein nach den gemeldeten Arbeitsunfällen in der Industrie im 1. Halbjahr dieses Jahres 107 883 Ausfalltage. Der finanzielle Schaden, der unserer Gesellschaft dadurch entstanden ist, besteht aber nicht nur darin, daß die verletzten Werktätigen in der Produktion keine materiellen Werte geschaffen haben — es mußten ihnen auch 836 000 DM Krankengeld und 668 800 DM Lohnausgleich gezahlt werden. Zu diesen Verlusten kommen noch hinzu die Kosten der ärztlichen Betreuung, die Rentenzahlung für Erwerbsminderung ab 20 Prozent und der Ausfall von Beiträgen für die Sozialversicherung, der allein 334 400 DM ausmacht.

Die Ursachen der Betriebsunfälle sind vielfach in einer Vernachlässigung oder Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen zu suchen. Arbeits- und Gesundheitsschutz werden oft noch nicht als eine wesentliche Seite des Kampfes um die Steigerung der Arbeitsproduktivität erkannt, sondern als eine rein technisch-organisatorische Angelegenheit betrachtet. Die verantwortlichen Funktionäre haben in diesen Fällen noch nicht begriffen, daß zwischen der Produktion und dem Arbeitsschutz eine untrennbare Einheit besteht, daß ohne konsequente Verwirklichung des Arbeitsschutzes eine echte Steigerung der Arbeitsproduktivität, eine Erhöhung der Produktion nicht möglich ist. Der Mensch mit seinen Arbeitserfahrungen und -fähigkeiten steht als wichtigste Produktivkraft im Mittelpunkt der Produktion, die im Sozialismus ausschließlich der Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen dient. Deshalb ist es oberste Pflicht der leitenden Funktionäre in den

Betrieben, allen Arbeitern im Interesse der Steigerung der Produktion und des Schutzes der Arbeitskraft gefahrlose und gesunde Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Haben leitende Funktionäre, die für die Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz verantwortlich sind, ihre Pflichten verletzt und dadurch schuldhaft eine Gefahr für die Gesundheit der Werktätigen herbeigeführt oder zugelassen, so hat das Gericht in dem Arbeitsschutzverfahren sorgfältig die Ursachen und Zusammenhänge dieser Rechtsverletzung aufzudecken. Durch das Verfahren und das Urteil muß es dazu beitragen, daß die verantwortlichen Funktionäre ihre Pflichten, die ihnen aus dem Gesetzbuch der Arbeit und der Arbeitsschutzverordnung erwachsen, erkennen und in der täglichen Arbeit danach handeln. Das Gericht muß aber auch allen Werktätigen des Betriebes klarmachen, daß sie — im Interesse der Erhaltung der eigenen Gesundheit und im Interesse der Gesellschaft — zur Vermeidung von Unfällen die Bestimmungen über den Arbeits- und Gesundheitsschutz einhalten und an der weiteren Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mitwirken müssen. Solche Strafverfahren werden dann auch gesellschaftlich wirksam sein und wesentliche Veränderungen im Betrieb hervorrufen. Wenn das Verfahren erreicht, daß mit Erscheinungen der Bequemlichkeit und Sorglosigkeit in bezug auf den Gesundheits- und Arbeitsschutz Schluß gemacht wird, dann hat das Gericht zugleich auch einen Beitrag zur Durchsetzung der ökonomischen Aufgaben im Betrieb geleistet.

»

Das Oberste Gericht hat bereits mit dem Bernburger Arbeitsschutzprozeß im Jahre 1959 ein gutes Beispiel dafür gegeben, wie durch Verhandlung an Ort und Stelle auf die Durchsetzung der Prinzipien des sozialistischen Arbeitsschutzes Einfluß genommen werden kann³.

Kürzlich hat der 2. Strafsenat des Obersten Gerichts demonstriert, wie auch durch eine Rechtsmittelverhandlung im Betrieb gesellschaftlich wirksame Veränderungen auf dem Gebiete des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erreicht werden können⁴. Das Oberste Gericht hat damit zum erstenmal auf der Grundlage des Rechtspflegerlasses des Staatsrates ein zweitinstanzliches Strafverfahren mit eigener Beweisaufnahme unmittelbar in dem Betrieb, in dem die strafbare Handlung begangen worden war, und zu einer Tageszeit durchgeführt, die es den Werktätigen des Betriebes ermöglichte, an der Verhandlung teilzunehmen.

³ Urteil vom 4. November 1959 - 1 Zst (I) 2/59 -, NJ 1959 S. 759 ff. Vgl. dazu auch die in Auswertung des Verfahrens erschienenen Beiträge in NJ 1959 S. 793 und 827 sowie Gey, „Arbeitsschutz und Steigerung der Arbeitsproduktivität — eine untrennbare Einheit“, NJ 1960 S. 205 ff.

⁴ Das Urteil ist im Rechtsprechungsteil dieses Heftes abgedruckt.

¹ Vgl. Apel, „1964 — erstes Jahr des Perspektivplanes zur Entwicklung der nationalen Wirtschaft“, Neues Deutschland (Ausgabe B) vom 4. Oktober 1963, S. 3.

² Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1963 S. 373.